

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 14.06.2021

Seite 507

Nr. 80

---

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 08. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 04.08.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 565 / Nr. 83), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 10.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 257 / Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird der Wortlaut „maximal 25 %“ ersetzt durch den Wortlaut „maximal 20 %“.
2. Die Anlage 1: Studienplan wird wie folgt geändert:
  - a) Im Modul Einführung in die Psychologie, Spalte Prüfung wird nach dem Wort „Portfolio“ der Wortlaut „(unbenotet)“ eingefügt.
  - b) Im Modul Empiriepraktikum: Forschungsorientiertes Praktikum I, Spalte Prüfung wird nach dem Wort „Bericht“ der Wortlaut „(unbenotet)“ eingefügt.
  - c) Im Modul Ergänzende Studien I, Spalte Prüfung wird nach dem Wort „Variiert“ der Wortlaut „(unbenotet)“ eingefügt.
  - d) Im Modul Ergänzende Studien II, Spalte Prüfung wird nach dem Wort „Variiert“ der Wortlaut „(unbenotet)“ eingefügt.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheids der Dekanin der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.04.2021 sowie des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.05.2021.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. Juni 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

